

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Charlottenburg, den 15. Dezember 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**  
v. Bodelschwingh.

(Nr. 2424.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Januar 1844., die Erhebung der Schiffsahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 26. v. M., daß die zur Erhebung der Schiffsahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing unter dem 18. Oktober 1838. vollzogenen Tarife auch für das Jahr 1844. ihre Gültigkeit behalten sollen, und beauftrage Sie, diesen Befehl durch die Befehl-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1844.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

(Nr. 2425.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Januar 1844., betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrekptionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden.

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 10. v. M. will Ich das Erbrecht, welches einzelnen Straf- oder Besserungs-Anstalten nach provinzialrechtlichen Bestimmungen oder besonderen Reglements auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden zusteht, in Betreff derjenigen Zuchthäuser und Korrekptionsanstalten, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden, hierdurch aufheben und Sie ermächtigen, die auf solche Erbschaften sich beziehenden Einnahmen von den Etats der Anstalten absetzen zu lassen. Den gedachten Anstalten bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die Kosten des Unterhalts der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, soweit solche nicht durch deren Arbeiten ersetzt worden sind, als eine Schuld aus dem Nachlasse zurückzufordern. Die gegenwärtige Order ist durch die Befehl-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Januar 1844.

**Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Grafen v. Arnim.

(Nr. 2426.) Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard. Vom 26. Januar 1844.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

Nachdem die zunächst zur Errichtung einer Eisenbahn von Berlin nach

(Nr. 2423—2426.)

Stettin